

1/1 HOAI 2013 – Änderungen im Überblick

Alle Teile der HOAI wurden überarbeitet. Die Beratungsleistungen sind hingegen nach wie vor unverbindlich in einer Anlage zur HOAI aufgeführt und haben daher nur empfehlenden und keinen preisrechtlichen Charakter.

Anhebung der Tafelwerte

Für alle Leistungsbilder erhöhen sich im Vergleich zur HOAI 2009 die Honorare für Grundleistungen. In den unteren Bereichen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten sind die Erhöhungen teilweise stark, in den oberen Bereichen hingegen geringer. Die anrechenbaren Kosten bei der Flächenplanung werden nun nicht mehr anhand von Verrechnungseinheiten, sondern anhand von Flächen ermittelt.

Erweiterungen in den Grundleistungskatalogen

Die Erhöhungen der Honorare erfolgten jedoch nicht wie im Rahmen der Novellierung der HOAI 2009 pauschal bei gleichbleibenden Leistungsanforderungen. Im Gegenzug zu den gestiegenen Honoraren sind die Grundleistungskataloge unter anderem an heutige technische Gegebenheiten und Anforderungen an Dokumentationen und Termineinhaltungen erweitert worden.

Erweiterungen des Katalogs für Besondere Leistungen

Die beispielhaft aufgeführten Besonderen Leistungen sind ergänzt worden. Ein Honorar für diese Leistungen kann nach wie vor frei vereinbart werden.

Veränderte Prozentsätze von Leistungsphasen

Aufgrund von neu eingeführten und teilweise verschobenen Grundleistungen wurden auch die Prozentsätze mancher Leistungsphasen geändert.

Neue Objektlisten

Die zur Ermittlung der Honorarzonen abgebildeten Objektlisten wurden neu gestaltet. Zur erleichterten Einordnung wurden sie nunmehr nach Gebäudetypen bzw. Anlagengruppen sortiert.

Planen und Bauen im Bestand

Fortan kann neben einem Umbauzuschlag wieder die mit-zuverarbeitende Bausubstanz angerechnet werden.

Zusätzlicher und geänderter Leistungsumfang

Soll der Umfang der Leistung des Planers im Gegensatz zur ursprünglich vereinbarten Leistung geändert oder erweitert werden, enthält die HOAI nun eine entsprechende Abrechnungsregel.

Neue Schriftformerfordernisse

Einige Regelungen enthalten nunmehr ergänzende Schriftformerfordernisse.

Neue Fälligkeitsvoraussetzungen für die Honorarschlussrechnung

Während bislang zur Fälligkeit des Honorars nur eine vertragsgerecht erbrachte Leistung und eine prüffähige Honorarschlussrechnung Voraussetzung waren, muss die Leistung fortan auch rechtsgeschäftlich vom Auftraggeber abgenommen werden.

3 Gebäude und Innenräume

§§ 33–37 HOAI

i.V.m. Anlage 10

3/0 Inhalt

3/1	Anwendungsbereich
3/2	Grundlagenermittlung
3/3	Vorplanung
3/4	Entwurfsplanung
3/5	Genehmigungsplanung
3/6	Ausführungsplanung
3/7	Vorbereitung der Vergabe
3/8	Mitwirkung bei der Vergabe
3/9	Objektüberwachung und Dokumentation
3/10	Objektbetreuung
3/11	Ermittlung der anrechenbaren Kosten
3/12	Ermittlung der Honorarzone
3/13	Umbau- und Modernisierungszuschlag

3/1 Anwendungsbereich

Ausgangspunkte einer jeden Honorarberechnung sind die *Bestimmung der Objekte*, die durch den Vertragsgegenstand erfasst sind, und die Überprüfung, ob diese Objekte einheitlich oder getrennt abzurechnen sind. Jedes getrennt abzurechnende Objekt generiert demnach eine Abrechnungseinheit auf das Honorar.

Weiter ist festzulegen, welche *Maßnahmen an den Objekten* durchgeführt wurden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme kann bestimmt werden, ob ein Zuschlag auf das Honorar berechnet werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 HOAI umfasst das Leistungsbild Gebäude und Innenräume Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.

Erfasste Objekte

Gemäß § 2 Nr. 1 HOAI gehören neben fünf weiteren Arten von Objekten (Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung) Gebäude und Innenräume zu den von der HOAI erfassten Objekten. Die Definitionen der genannten Objekte finden sich teilweise in den jeweiligen Leistungsbildern.

Gebäude

Auf die Definition des Begriffs „Gebäude“ wurde wegen der Abgrenzungsprobleme zu „Ingenieurbauwerken“ verzichtet. Die Begründung verweist auf die Definition des Begriffs

Gebäude nach Musterbauordnung – MBO. Dort werden in § 2 Abs. 2 Gebäude wie folgt definiert:

„Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

Diese Definition trifft offensichtlich auch auf einige Ingenieurbauwerke zu, z.B. auf Tiefgaragen oder Silos, die ebenfalls die Kriterien von Gebäuden erfüllen. Zur Abgrenzung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken verweist die Begründung auf „die Möglichkeit einer Negativabgrenzung zu anderen Objekten, zum Beispiel im Anwendungsbereich der Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI“.

In der Praxis wird die Abgrenzung von Objekten häufig anhand der Objektlisten in den Anlagen 10 bis 15 HOAI erfolgen, was z.B. bei Silos noch möglich ist, da diese ausschließlich in Anlage 12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke und dort unter der Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke aufgeführt sind. Insoweit sind Silos den Ingenieurbauwerken zuzuordnen. Dagegen sind Tiefgaragen sowohl in Anlage 10.2 Objektliste Gebäude unter der Kategorie Infrastruktur, dort als „Tiefgaragen mit integrierten weiteren Nutzungsarten“ aufgeführt als auch in Anlage 12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke unter der Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke als „eigenständige Tiefgaragen“ und „schwierige eigenständige Tiefgaragen“. In Einzelfällen wird eine Abgrenzung zwischen Gebäuden und Ingenieurbauwerken schwierig bleiben.

Innenräume

Gegenüber den bisherigen Fassungen der HOAI wurde der Begriff der „Raumbildenden Ausbauten“ durch den Begriff „Innenräume“ ersetzt. Definiert werden Innenräume in § 34 Abs. 2 HOAI: „Leistungen für Innenräume sind die Gestal-

tung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.“

Keine Eingriffe in Bestand oder Konstruktion

Der in der HOAI 2013 neu hinzugekommene Hinweis auf „Eingriffe in Bestand oder Konstruktion“ ist irreführend. Berücksichtigt man, dass an allen Objekten die in § 2 HOAI definierten Arten von Maßnahmen, nämlich

- Neubauten und Neuanlagen,
- Wiederaufbauten,
- Erweiterungsbauten,
- Umbauten,
- Modernisierungen,
- Instandsetzungen,
- Instandhaltungen,

durchgeführt werden können, was die Formulierung in § 34 Abs. 1 HOAI belegt, stellt sich die Frage, ob Leistungen bei Innenräumen nur dann vorliegen, wenn damit keine wesentlichen Eingriffe in Bestand oder Konstruktion verbunden sind.

Sofern Innenräume erstmals, d.h. neu errichtet werden, ist zu Beginn der Planung kein Innenraum und somit auch kein Objekt Innenraum vorhanden. Dennoch können wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion des bereits vorhandenen *Objekts Gebäude* notwendig werden, damit die neu herzustellenden Innenräume realisiert werden können. Die Leistungen bei Innenräumen stehen in diesem Fall in direktem Zusammenhang mit wesentlichen Eingriffen in Bestand oder Konstruktion des vorhandenen Gebäudes. Eine vergleichbare Konstellation ergibt sich, wenn bereits vorhandene Innenräume modernisiert oder umgebaut werden. Solche Maßnahmen an *vorhandenen Innenräumen* können ebenfalls mit oder ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion der vorhandenen Innenräume erfolgen. Auch hier stellt sich die Frage, ob Leistungen bei Innenräumen ausschließlich dann vorliegen, wenn damit keine wesentlichen Eingriffe in Bestand oder Konstruktion der vorhandenen Innenräume verbunden sind.

➔ **Beispiel**

Anlage 11, Nr. 11.1 Leistungsbild Freianlagen**Tab. 3:** Leistungsphase 1, Grundlagenermittlungen

Grundleistungen	Anmerkungen
a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	<p>Hier werden die Voraussetzungen zur planerischen Lösung der Bauaufgabe ermittelt.</p> <p><i>Ergänzt</i> wurde die Regelung zur Klärung der Aufgabenstellung mit dem Verweis auf vorliegende Planungs- und Genehmigungsunterlagen, da in bestimmten Fällen Freianlagenplanungen auf der Grundlage erteilter Planfeststellungen o.ä. Plangenehmigungen zu erstellen sind.</p> <p><i>Neu aufgenommen</i> wurden „Ortsbesichtigungen“ sowohl in Synchronisation mit anderen Leistungsbildern als auch mit gebotener fachlicher Notwendigkeit.</p>
b) Ortsbesichtigung	
c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	
d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	

Ergänzt wurde die Teilleistung „Erläutern und Dokumentieren“ im Sinne eines planungsbegleitenden Prozesses. Dies soll den Parteien zudem eine nachvollziehbare Bewertung von Planungsanforderungen ermöglichen.

➔ **Hinweis für die Praxis**

Tab. 4: Leistungsphase 2, Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Grundleistungen	Anmerkungen
a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	In der Leistungsphase 2 (Vorplanung) erarbeitet der Auftragnehmer die wesentlichen Teile der Lösung einer Planungsaufgabe; insbesondere wird ein Planungskonzept mit zeichnerischer Darstellung erbracht, die Leistungen anderer, an der Planung fachlich Beteiligter einbezogen, bereits jetzt werden Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit des Objekts geführt und wird die Kostenschätzung vorgenommen. Von besonderer Bedeutung bei Freianlagen ist die Befassung mit ökosystemaren Strukturen und Zusammenhängen.
b) Abstimmen der Zielvorstellungen	
c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	
<p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Topografie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	
e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	<p><i>Ergänzt</i> wurde deshalb unter dem Spiegelstrich 2d eine beispielhafte offene Aufzählung möglicher Bedingungen und Leistungsinhalte; insbesondere ist (nach Bericht „Lechner“) die Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen den neuen Anforderungen nach dem europäischen und nationalen Natur- und Artenschutzrecht sowie dem Boden- und Gewässerschutz geschuldet und hat seit gesetzlicher Einführung bei Freianlagen eine hohe Bedeutung.</p> <p>Diese Leistungspflicht setzt sich in den weiteren Leistungsphasen 3, 4 und 5 fort.</p> <p>Das Gebot der Abstimmung und Koordinierung zwischen den Planungsbeteiligten wird durch eine entsprechende Ergänzung unter Spiegelstrich 2a verdeutlicht.</p>
f) Kostenschätzung, z.B. nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	<p><i>Geändert</i> wird die Handhabung zur Kostenermittlung. Der Bezug auf die DIN 276 von Teil 4 – einschließlich entsprechender Anwendung – wird nur beispielhaft genannt, da abhängig vom</p>
g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse	

Tab. 4: Leistungsphase 2, Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (*Fortsetzung*)

Grundleistungen	Anmerkungen
	<p>Vorhaben auch Kostenermittlungen z.B. nach AKS, Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen, o.ä. erforderlich werden können.</p> <p>Die Anwendung der DIN 276 als Grundlage zur Bemessung der anrechenbaren Kosten für die Honorare bleibt davon unberührt.</p>

Neu aufgenommen wurden unter Spiegelstrich 2e „Angaben zum terminlichen Ablauf“, welche jedoch gegenüber dem Leistungsbild Gebäude offener formuliert sind, da bei der Herstellung von Freianlagen jahreszeitliche Bedingungen zu beachten sind und ggf. Abhängigkeiten zur Erstellung von Gebäuden, Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerken bestehen.

Hinzuweisen ist auf die *Ergänzung* „Dokumentation der Vorplanungsergebnisse“ (Spiegelstrich 2g). Die Durcharbeitung zeichnerischer Darstellungen kann *skizzenartigen* Charakter haben.

➔ **Hinweis für die Praxis**

5/3 Ermittlung der anrechenbaren Kosten

§ 42 HOAI regelt die Anrechenbarkeit der Kosten zur Ermittlung des Honorars für die Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken. Das Honorar für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken wird nach § 42 Abs. 1 HOAI auf Grundlage von drei Komponenten berechnet:

- anrechenbare Kosten des jeweiligen Objekts i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 HOAI nach § 42 HOAI
- dem Objekt zugehörige Honorarzone nach § 44 Abs. 2 bis 4 HOAI i.V.m. Anlage 12, Nr. 12.2
- Honorartafel in § 44 Abs. 1 HOAI

Das jeweilige Ingenieurbauwerk ist je nach Schwierigkeitsgrad gemäß § 44 Abs. 2 bis 4 HOAI i.V.m. Anlage 12, Nr. 12.2 einer der fünf Honorarzonen zuzuordnen. Anlage 12, Nr. 12.2 enthält für Ingenieurbauwerke eine Objektliste. § 43 HOAI, Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke, umfasst neun Leistungsphasen.

Anrechenbare Kosten

In § 42 HOAI wird geregelt, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind, d.h. welche Kosten

- voll anrechenbar,
- bedingt anrechenbar,
- beschränkt anrechenbar und
- nicht anrechenbar sind.

Voll anrechenbare Kosten

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 HOAI sind die Kosten der Baukonstruktion (KG 300 DIN 276-1:2008-12) voll anrechenbar.

Bedingt anrechenbare Kosten

Nach § 42 Abs. 1 S. 2 HOAI sind die Kosten der Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, bedingt anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese Anlagen plant oder deren Ausführung überwacht.

Nach § 42 Abs. 3 HOAI sind die Kosten für

- das Herrichten des Grundstücks,
- die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
- die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken

bedingt anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese Anlagen plant oder deren Ausführung überwacht.

Die Anrechenbarkeit der bedingt anrechenbaren Kosten hängt davon ab, ob der Auftragnehmer die aufgeführten Anlagen oder Maßnahmen plant oder ihre Ausführung überwacht. Für die Anrechenbarkeit der bedingt anrechenbaren Kosten nach § 42 Abs. 1 S. 2 HOAI und § 42 Abs. 3 HOAI reicht es aus, dass eine Bedingung erfüllt ist, entweder die Planung oder die Überwachung der Ausführung. Nicht anrechenbar sind die Kosten nur dann, wenn die Leistungen der bedingt anrechenbaren Kosten weder geplant wurden noch ihre Ausführung überwacht wurde.

Unter Planung und Überwachung i.S.v. § 42 Abs. 1 S. 2 HOAI und § 42 Abs. 3 HOAI sind nicht die jeweils erforderlichen Leistungen der Fachplaner gemeint. Die Fachplanungsleistungen werden entsprechend den zutreffenden Leistungsbildern der HOAI – unabhängig davon, ob sie vom beauftragten Objektplaner selbst oder einem Dritten erbracht werden – zusätzlich vergütet. Für die Anrechenbarkeit der Kosten nach § 42 Abs. 1 S. 2 HOAI und § 42

Ermittlung der anrechenbaren Kosten**6/3****Beispiele für die Anrechenbarkeit der Technischen Ausrüstung****→ Beispiele****Beispiel 1:**

sonstige anrechenbare Kosten	500.000,00 €
Kosten der Technischen Ausrüstung	200.000,00 €
25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten: $0,25 \times 500.000,00 \text{ €} =$	125.000,00 €
Betrag, der die 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt: $200.000,00 \text{ €} - 125.000,00 \text{ €} =$	75.000,00 €
zur Hälfte anrechenbar: $75.000,00 \text{ €} \times 0,5 =$	37.500,00 €
Gesamtbetrag der anrechenbaren Kosten: $500.000,00 \text{ €} + 125.000,00 \text{ €} + 37.500,00 \text{ €} =$	662.500,00 €

Beispiel 2:

sonstige anrechenbare Kosten	3.000.000,00 €
Kosten der Technischen Ausrüstung	80.000,00 €
25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten: $0,25 \times 3.000.000,00 \text{ €} =$	750.000,00 €
$750.000,00 \text{ €} > 80.000,00 \text{ €}$ → Kosten der Lichtsignalanlage sind vollständig anrechenbar	
Gesamtbetrag der anrechenbaren Kosten:	3.080.000,00 €

6/4 Ermittlung der Honorarzone

Zuordnung zu den Honorarzonen

Zur Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads wird die Objektplanung (Teil 3 HOAI) nach § 5 Abs. 1 HOAI fünf Honorarzonen (I bis V) mit der Staffelung „sehr geringe“, „geringe“, „durchschnittliche“, „überdurchschnittliche“ und „sehr hohe“ Planungsanforderungen zugeordnet.

Im Gegensatz zur HOAI 2009, die in § 47 Abs. 2 HOAI a.F. die Zuordnung zu den Honorarzonen für Verkehrsanlagen durch einen Verweis auf die Regelung für Ingenieurbauwerke in § 43 Abs. 2 bis 4 HOAI a.F. vornahm, wird in der HOAI 2013 für die Zuordnung in § 48 Abs. 2 bis 5 HOAI wieder wie in der HOAI 1996/2002 eine gesonderte Regelung getroffen.

Objektliste

Für die Zuordnung zu den Honorarzonen findet nach § 48 Abs. 5 HOAI die Objektliste der Anlage 13, Nr. 13.2 Anwendung. Diese Objektliste ist im Gegensatz zu den entsprechenden Objektlisten der früheren Ausgaben der HOAI in einer völlig neuen und übersichtlicheren Form aufgestellt worden. Bislang erfolgte eine Gliederung nach Honorarzonen, innerhalb derer die verschiedenen zugeordneten Objekte aufgelistet wurden. Bei der Suche nach der zutreffenden Honorarzone für das zu planende Objekt musste man bislang erst die gesamte Auflistung mehrerer Honorarzonen durchlesen, ehe man die zutreffende Zuordnung gefunden hatte. In der Objektliste der HOAI 2013 erfolgt die Auflistung dagegen in einer Tabelle, die nach Objekten gegliedert ist. An die Spalte mit den aufgeführten Objekten sind fünf Spalten mit den Honorarzonen I bis V angefügt, in denen

durch ein Kreuz die entsprechende Zuordnung gekennzeichnet ist. Somit lässt sich die zutreffende Honorarzone rasch auffinden. Die Zuordnung selbst hat sich gegenüber der HOAI 2009 nicht geändert.

Ebenso wie die Objektlisten zu den anderen verbindlich geregelten Abschnitten der Verordnung dient die Objektliste zu § 48 HOAI der praktischen Orientierungshilfe bei der Zuordnung der konkreten Verkehrsanlage zur jeweiligen Honorarzone. Nachdrücklich hervorzuheben ist, dass im Zweifelsfall § 48 Abs.3 HOAI maßgebend ist.

→ **Hinweis für die Praxis**

Es wird empfohlen, stets eine Honorarzonenzuordnung nach § 48 Abs. 3 und 4 HOAI vorzunehmen, um die Lage des Objekts innerhalb der Spreizung zwischen Mindest- und Höchstsatz festzustellen und einen objektiv begründeten Honorarsatz zu vereinbaren. Die Zahl der Bewertungspunkte kann auch als Argument für die Abweichung vom Mindestsatz verwendet werden.

Aufgrund der Ausführlichkeit kommt der Objektliste jedoch erhebliche faktische Bedeutung zu. In der Praxis werden die Vertragsparteien wie bisher i.d.R. zunächst nach der Objektliste in Anlage 13, Nr. 13.2 vorgehen.

→ **Hinweis für die Praxis**

Da die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss über das zu erwartende Honorar aus finanziellen und betriebswirtschaftlichen Gründen einen Überblick haben müssen, folgt die Notwendigkeit einer Bestimmung der Honorarzone vor Vertragsabschluss. Eine Änderung ist i.d.R. bei Verkehrsanlagen nicht zu erwarten.

Ist das konkrete Objekt nicht in der Objektliste nach Anlage 13, Nr. 13.2 aufgeführt, dann ist die Honorarzone durch

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

vom 10. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 37 vom 16.07.2013 S. 2276)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Zahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1

Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2

Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

- § 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1

Gebäude und Innenräume

- § 33 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume
- § 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
- § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen
- § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

Abschnitt 2 Freianlagen

- § 38 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 39 Leistungsbild Freianlagen
- § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3

Ingenieurbauwerke

- § 41 Anwendungsbereich
- § 42 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4

Verkehrsanlagen

- § 45 Anwendungsbereich
- § 46 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1

Tragwerksplanung

- § 49 Anwendungsbereich
- § 50 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2

Technische Ausrüstung

- § 53 Anwendungsbereich
- § 54 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung
- § 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 57 Übergangsvorschrift
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Beratungsleistungen

Anlage 2 Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan

Anlage 3 Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan

Anlage 4 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Anlage 5 Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Anlage 6 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Anlage 7 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 8 Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Anlage 9 Besondere Leistungen zur Flächenplanung

Anlage 10 Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten

Anlage 11 Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste

Anlage 12 Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste

Anlage 13 Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste

Anlage 14 Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste

Anlage 15 Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste